

Moritz Schneider

## Kronzeugenregelung im EG-Kartellrecht

Die Praxis der Europäischen Kommission  
beim Erlaß und der Ermäßigung  
von Geldbußen in Kartellsachen  
unter Einbeziehung der „Leniency Notice“  
des US-Department of Justice  
und der „Bonusregelung“  
des Bundeskartellamtes



**PETER LANG**  
Europäischer Verlag der Wissenschaften

# Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung .....	3
B.	Allgemeine kartellrechtliche Grundlagen .....	6
I.	Die Schädlichkeit von Kartellen .....	6
II.	Das Kartellverbot gemäß Artikel 81 EG- Vertrag .....	8
III.	Die Sanktionierung von Verstößen gegen das EG- Wettbewerbsrecht - Das Geldbußenverfahren vor der EG- Kommission .....	10
1.	Grundlagen: Die Kartellverordnung Nr. 17/ 62.....	10
2.	Im besonderen: Die Sanktionskompetenz der Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 VO 17 .....	12
3.	Die Neuregelung des Kartellverfahrens nach der VO 1/ 2003 .....	14
a.	Überblick über die VO 1/ 2003.....	14
b.	Die Sanktionsbestimmungen der VO 1/ 2003.....	17
4.	Die praktischen Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von „Hardcore- Kartellen“ .....	18
C.	Kronzeugenregelung im EG- Kartellrecht.....	20
I.	Kronzeugenregelungen: das Prinzip des „Zuckerbrot und Peitsche“ .....	20
1.	Konzeption und Begrifflichkeiten .....	20
2.	Kronzeugenregelungen als ein neues Mittel der Kartellbekämpfung .....	22
3.	Wirkungsvolle Sanktionen als Voraussetzung einer erfolgreichen Kronzeugenregelung: die „Peitsche“ .....	24
a.	Die konkrete Berechnung der gemeinschaftlichen Kartellgeldbuße .....	24
b.	Die Entwicklung der Geldbußenhöhe .....	27
c.	Das Transparenzproblem bei der Geldbußenberechnung .....	28
d.	Im besonderen: Die „Leitlinien“ der Kommission .....	30

(a) Die an den Leitlinien geäußerte Kritik.....	35
(b) Die „Fernwärmetechnik“- Urteile des EuG .....	37
(c) Bewertung der Leitlinien .....	39
(d) Massive Erhöhung der in den letzten Jahren verhängten Geldbußen .....	41
4. Die Gewährung bestimmter Vorteile wegen der Verfahrenskooperation der Unternehmen: das „Zuckerbrot“ .....	42
a. Die Berücksichtigung kooperativen Verhaltens der Unternehmen in der früheren Praxis der Geldbußenverhängung.....	42
b. Grundlinien der früheren Ermäßigungspraxis.....	46
II. Die Kronzeugenmitteilung 1996 .....	49
1. Der spezielle Anreiz der Kronzeugenmitteilung .....	49
2. Die Rechtsnatur der Kronzeugenmitteilung .....	50
3. Die Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 1996 im einzelnen.....	54
a. Abschnitt A (Einleitung): Hintergrund der Veröffentlichung sowie sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich der Kronzeugenmitteilung.....	54
b. Abschnitt B (Nichtfestsetzung oder wesentlich niedrigere Festsetzung einer Geldbuße): umfassende Kooperation vor einer Nachprüfung durch die Kommission.....	56
c. Abschnitt C (Erheblich niedrigere Festsetzung der Geldbuße): umfassende Kooperation nach einer Nachprüfung durch die Kommission .....	57
d. Abschnitt D (Spürbar niedrigere Festsetzung der Geldbuße): andere Formen der Zusammenarbeit im weiteren Verlauf des Verfahrens .....	58
e. Abschnitt E (Verfahren).....	60
III. Die Praxis der Kronzeugenmitteilung 1996 .....	61
1. „Legierungszuschlag“ .....	61
2. „British Sugar“ .....	65
3. „Fernwärmetechnik“ .....	68
4. „Griechische Fährschiffe“ .....	73
5. „Nahtlose Stahlrohre“ .....	74
6. „FETTCSA“ .....	76

7.	„Aminosäuren“ .....	79
8.	„Graphitelektroden“ .....	89
9.	„SAS und Maersk Air“ .....	98
10.	„Natriumglukonat“ .....	99
11.	„Vitamine“ .....	101
12.	„Belgische Brauereien“ .....	105
13.	„Luxemburgische Brauereien“ .....	108
14.	„Zitronensäure“ .....	109
15.	„Zinkphosphat“ .....	112
16.	„Selbstdurchschreibepapier“ .....	114
17.	„Österreichische Banken“ .....	116
18.	„Methionin“ .....	117
19.	„Industriegase und medizinische Gase“ .....	119
20.	„Christie's und Sotheby's“ .....	120
21.	„Methylglukamin“ .....	121
22.	„Gipsplatten“ .....	122
23.	„Graphitspezialerzeugnisse“ .....	123
24.	„Italienisches Baumaterial“ .....	124
25.	„Geschmacksverstärker“ .....	125
26.	„Sorbate“ .....	126
27.	„Elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte“ .....	127
28.	„Organische Peroxide“ .....	129
29.	„Industrierohre“ .....	131
IV.	<b>Zusammenfassung der Kommissionspraxis und Kritik an den Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 1996</b> .....	132
1.	Anwendungspraxis der Kronzeugenmitteilung 1996 .....	132
2.	Das Transparenzproblem .....	133
a.	Transparenz und Geldbußenermäßigung (Abschnitt D) .....	134
b.	Transparenz und Geldbußenerlaß (Abschnitt B) .....	134

c.	Ergebnis .....	136
V.	Die Kronzeugenmitteilung 2002 .....	136
1.	Die Voraussetzungen der Kronzeugenmitteilung 2002 im einzelnen .....	137
a.	Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich .....	137
b.	Abschnitt A: Erlaß der Geldbuße .....	137
c.	Das Verfahren beim Erlaß der Geldbuße .....	146
d.	Abschnitt B: Ermäßigung der Geldbuße .....	150
e.	Das Verfahren bei der Ermäßigung der Geldbuße .....	152
f.	Allgemeines .....	153
2.	Zusammenfassung der Neuerungen der Kronzeugenmitteilung 2002.....	154
D.	Die Kronzeugenmitteilungen der Kommission im Lichte höherrangigen Rechts.....	156
I.	Rechtliche Bedenken gegen Kronzeugenregelungen im Überblick .....	156
II.	Grundrechtsschutz und Verfahrensgarantien im Gemeinschaftsrecht.....	157
1.	Gemeinschaftsrecht alleiniger Prüfungsmaßstab .....	157
2.	Die Entwicklung gemeinschaftlicher Grundrechte und Verfahrensgarantien.....	158
3.	Gemeinschaftsgrundrechte und europäische Verfassungswendung.....	163
4.	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	165
III.	Umfang der im Kartellgeldbußenverfahren gewährten Garantien.....	171
1.	Die Rechtsnatur der Geldbuße gemäß Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 lit. a) VO 1/ 2003).....	171
a.	Die Einordnung der gemeinschaftlichen Kartellgeldbuße in nationale Kategorien.....	171
b.	Gemeinschaftsautonome Bestimmung der Rechtsnatur der EG- Kartellgeldbuße.....	173
c.	Ergebnis: Geltung straf(verfahrens)rechtlicher Grundsätze auch im EG- Kartellverfahren .....	176

IV. Das Ermessen der Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen im Kartellverfahren.....	179
1. Das „Ob“ der Festsetzung einer Geldbuße: Bindung des Entschließungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen? .....	180
a. Begrenzung des Entschließungsermessens der Kommission aufgrund ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ .....	181
b. Begrenzung des Entschließungsermessens der Kommission durch Artikel 83 EG .....	183
c. Das Entschließungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen in der Geldbußenpraxis .....	184
d. Zwischenergebnis.....	186
2. Das „Wie“ der Festsetzung einer Geldbuße: Bindung des Ausübungsermessens der Kommission bei der Ahndung von „Hardcore“- Verstößen? .....	186
a. Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003) als Ausgangspunkt der Kritik am Ausübungsermessens der Kommission.....	186
b. Das allgemeine gemeinschaftsrechtliche Bestimmtheitsgebot .....	188
c. Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot als schutzintensivere Ausprägung des allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes.....	189
d. Die Prüfung von Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003) am strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.....	191
(a) Die Geltung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots für Artikel 15 Absatz 2 VO 17 (Artikel 23 Absatz 2 VO 1/ 2003).....	191
(b) Das Fehlen einer absoluten Geldbußenobergrenze.....	192
(c) Das Fehlen gesetzlicher Leitlinien für die Bemessung der Geldbuße .....	193
(d) Unbestimmtheit der Geldbuße erforderlich zur Aufrechterhaltung deren Präventivwirkung?.....	194
(e) Ausgleich der Unbestimmtheit der Geldbuße durch die Befugnis des Gerichtshofs zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung gemäß Artikel 17 VO 17 (Artikel 31 VO 1/ 2003)?.....	196
(f) Das Fehlen einer konsistenten Zumessungspraxis der Kommission.....	197
e. Zwischenergebnis.....	198

3.	Ergebnis zur Reichweite des Ermessens der Kommission bei der Sanktionierung von „Hardcore“- Verstößen.....	199
V.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen.....	199
1.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit der grundsätzlich bestehenden Pflicht der Kommission zur Sanktionierung von „Hardcore“- Verstößen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	199
a.	Der gemeinschaftsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	200
(a)	Herleitung und Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes .....	200
(b)	Inhalt des gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes .....	203
b.	Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	205
(a)	Legitimität von Ziel und Mittel.....	205
(b)	Geeignetheit der Kronzeugenmitteilungen .....	205
(c)	Erforderlichkeit der Kronzeugenmitteilungen .....	206
(d)	Angemessenheit der Kronzeugenmitteilungen .....	206
(1)	Grundsätzliche Angemessenheit der Kronzeugenmitteilungen.....	206
(2)	Kritik an der Kommissionspraxis zur Fallgruppe des „nolo contendere“ der Kronzeugenmitteilung 1996.....	207
(3)	Kritik an Randnummer 11 lit. c) Kronzeugenmitteilung 2002 .....	207
2.	Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssatz.....	209
a.	Der allgemeine gemeinschaftsrechtliche Gleichheitssatz .....	209
b.	Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssatz.....	210
(a)	Gleichheitssatz und Erlaß einer Geldbuße .....	210
(1)	Ungleichbehandlung.....	210
(2)	Rechtfertigung durch Ermittlungsnotstand.....	210
(b)	Gleichheitssatz und Ermäßigung einer Geldbuße .....	212
(1)	Grundsätzliche Rechtfertigung durch Verfahrensbeschleunigung.....	212
(2)	Kritik an der Kommissionspraxis zur Fallgruppe des „nolo contendere“ der Kronzeugenmitteilung 1996.....	213

(3) Kritik an Randnummer 23 lit. b) Kronzeugenmitteilung 2002.....	213
(4) Kritik am Fehlen einer verfahrensübergreifenden Gleichbehandlung.....	215
3. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem „nemo tenetur“- Grundsatz.....	217
a. Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht im EG- Kartellverfahren?.....	217
(a) Die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte.....	218
(b) Kritik an der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte.....	220
b. Prüfung der Kronzeugenmitteilungen an dem durch die Gemeinschaftsgerichte anerkannten Recht der Unternehmen, auf bestimmte Fragen die Auskunft zu verweigern bzw. an dem „nemo tenetur“- Grundsatz.....	226
4. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem Untersuchungsgrundsatz.....	227
a. Der Untersuchungsgrundsatz im gemeinschaftlichen Kartellverfahren.....	228
b. Prüfung der Kronzeugenmitteilungen am Untersuchungsgrundsatz im gemeinschaftlichen Kartellverfahren.....	228
5. Die Vereinbarkeit der Kronzeugenmitteilungen mit dem Begründungserfordernis.....	229
a. Das gemeinschaftsrechtliche Begründungserfordernis.....	229
b. Randnummer 31 Kronzeugenmitteilung 2002 und das gemeinschaftsrechtliche Begründungserfordernis .....	232
c. Restriktive Veröffentlichungspraxis?.....	235
6. Fehlende Rechtsgrundlage der Kronzeugenmitteilungen?.....	236
E. Weitere kartellrechtliche Kronzeugenprogramme und praktische Fragen der internationalen Kartellverfolgung.....	240
I. Die „Leniency Policy“ des US- amerikanischen Department of Justice .....	240
II. Die Bonusregelung des Bundeskartellamtes .....	244

III. Verfahrenskooperation und parallele Verfolgung eines Verstoßes in mehreren Rechtsordnungen.....	247
1. Kronzeugenmitteilungen und Ahndung eines Verstoßes durch die Behörden der Mitgliedstaaten .....	248
a. Die neue Kartellverordnung Nr. 1/ 2003 .....	251
b. Insbesondere: Die Dezentralisierung der Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts.....	255
2. Kronzeugenmitteilungen und Drittstaaten .....	257
- Sonderproblem: Die „discovery“ im US- amerikanischen Zivilprozeß .....	261
F. Zusammenfassung in Thesen.....	264
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Literaturverzeichnis .....	XIX